



**LUTHERSTADT
WITTENBERG**

Lutherstadt Wittenberg • FC • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH
Markt 4
06886 Lutherstadt Wittenberg

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Finanzen und Controlling
Beteiligungscontrolling
Saskia Siebert

Termin nach Vereinbarung

Raum 3.52
Tel.: 03491 421228
Fax 03491 421688
Saskia.Siebert@Wittenberg.de
www.wittenberg.de

Zuwendungsbescheid über die Gewährung einer Ausgleichzahlung

Sehr geehrter Herr Winkelmann,

auf der Grundlage

1. der Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2016 (Beschluss-Nummer I/169-15-15 vom 28.10.2015),
2. des Betrauungsakts vom [■] sowie
3. des Wirtschaftsplanes der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH für das Wirtschaftsjahr 2016,

bewillige ich Ihnen hiermit eine zweckgebundene, freiwillige Ausgleichsleistung im Sinne des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012 - nachfolgend: „**Freistellungsbeschluss**“).

Der Zuschuss wird für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 in Höhe von insgesamt

maximal EUR 996.500,00
(in Worten: Euro eine Million)

gezahlt.

Die Auszahlung erfolgt vorschüssig monatlich, jeweils zum 5. Kalendertag.

Bitte immer angeben:

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL



Diese Mittel sind zweckgebunden als Zuschuss für die Übernahme der im Betrauungsakt bezeichneten gemeinwirtschaftlichen Aufgaben zu verwenden.

Für die Bewilligung gelten die in dem Betrauungsakt enthaltenen Bestimmungen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sowie die folgenden Auflagen:

1. Nach näherer Maßgabe des Betrauungsaktes können die bei unvorhersehbaren Ereignissen oder bei der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht gedeckten Kosten auf Antrag ebenfalls ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist mir rechtzeitig anzuzeigen und nachvollziehbar im Einzelnen darzulegen. Über die Gewährung einer höheren Ausgleichszahlung ergeht gegebenenfalls ein weiterer Bescheid. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
2. Zur Vermeidung einer Überkompensation ist der Nachweis über die Verwendung der Mittel durch den Jahresabschluss und einen durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer zu prüfenden Beihilfebericht nach Maßgabe des beigefügten Musters zu führen. Der Beihilfebericht ist so zu gestalten, dass daraus die Erträge und Aufwendungen für die förderfähigen Dienstleistungen getrennt von den sonstigen Dienstleistungen dargestellt werden. Bei allgemeinen Kosten muss eine begründete, an den tatsächlichen Verhältnissen orientierte Aufteilung auf zuwendungsfähige und nichtzuwendungsfähige Projekte und Aufgaben erfolgen. Aus dem Beihilfebericht muss sich die aus der Erfüllung der förderfähigen Dienstleistungen ergebende Unterdeckung ergeben.

Der Jahresabschluss und der Beihilfebericht sind mir spätestens bis zum 30.06. nach Abschluss vorzulegen, für das die Zuwendung gewährt wurde.

3. Die Höhe des jährlichen Zuwendungsbetrages ergibt sich aus dem vorgelegten Wirtschaftsplan der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH für das Wirtschaftsjahr 2017. Die Überschüsse im Nicht-DAWI-Bereich i. H. v. 4.800 EUR sind zur Deckung der Ausgaben des DAWI-Bereiches bzw. des ausgewiesenen Verlustes von 1.300 EUR heranzuziehen. Es werden nur die nicht gedeckten Ausgaben des DAWI-Bereiches i. H. v. 996.500 EUR anerkannt. Da sich die Lutherstadt Wittenberg derzeit in der Haushaltskonsolidierung befindet, wird bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages kein angemessener Gewinn für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anerkannt.
4. Übersteigt die Zuwendung die sich aus dem Beihilfebericht ergebende Unterdeckung aus der Erfüllung der förderfähigen Dienstleistungen, kann sie nicht auf das nachfolgende Geschäftsjahr übertragen werden.
5. Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die bewilligten Zuwendungen mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.



6. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Zuwendungsbescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann vorher herbeigeführt werden, wenn der Zuwendungsempfänger auf der dem Zuwendungsbescheid beiliegenden Empfangsbestätigung erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.
7. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen in diesem Bescheid wird ausdrücklich vorbehalten.

Die Aufnahme des Auflagenvorbehaltes ist notwendig, um jederzeit bei sich ändernder Sachlage den fachlichen und rechtlichen Erfordernissen Rechnung tragen zu können.

Des Weiteren wird der teilweise oder vollständige Widerruf der Zuwendung vorbehalten.

Der teilweise oder vollständige Widerruf ist notwendig, weil ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung nicht besteht. Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung erfolgt aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I, Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO LSA) sind unter Beachtung der nachfolgenden Maßgaben Bestandteil des Bescheides.

Die Nummern 1.2, 1.4 und 1.5 finden keine Anwendung. In den Nummern 3.1 und 3.2 hat die Wertgrenze: über 100.000,00 € je Los und Umsatzsteuer keine Gültigkeit. Es sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA) vom 19. November 2012 (GVBl. LSA, Seite 536) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 562) zu beachten. Des Weiteren finden die 5.3, 6.3, 7, 8.2, 9.3.1 und 9.5 der ANBest-I keine Anwendung.

Die Modifizierung der ANBest-I ist erforderlich, um den Regelungen des Freistellungsbeschlusses zu entsprechen.

9. Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Wittenberg ist berechtigt, in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen.
10. Der Zuwendung wurden gem. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 699) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134) in Verbindung mit § 36 VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) Nebenbestimmungen beigefügt um sicherzustellen, dass die Zweckausrichtung der Zuwendung erreicht wird und im Einklang mit dem Freistellungsbeschluss ist.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Lutherstadt Wittenberg, Der Oberbürgermeister, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Zugehör

Anlage:

- Betrauungsakt
- Empfangsbestätigung und Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes
- Beihilfebericht
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I, Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO LSA)